



1. Was wird gefördert?

Hilfebedürftige Kinder und Jugendliche können ein monatliches Budget in Höhe von max. 15 Euro für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote erhalten. Das mögliche Budget pro Kalenderjahr beträgt insgesamt 180 Euro. Hierdurch soll der Aufbau von Kontakten zu Gleichaltrigen und die Teilhabe am Gemeinschaftsleben unterstützt werden.

Der Zuschuss kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsprojekt) und
- die Teilnahme an Freizeitaktivitäten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind **hilfebedürftige** Kinder und Jugendliche, die unter 18 Jahre alt sind. Den Zuschuss zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Sie erhalten, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Nein, diese Leistung muss nicht vorher beantragt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine unter 2. genannte Sozialleistung beziehen.

Neben dem Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ wird Ihr aktueller Bescheid der unter 2. genannten Sozialleistung sowie ein Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen (Kosten) des Teilhabeangebots (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug) benötigt. Das o. g. Formular erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Grundsätzlich wird die Leistung monatlich auf Ihr Konto überwiesen. Wenn Sie die Beträge bereits selbst verauslagt haben, erfolgt die nachträgliche Überweisung, sofern Sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten Anspruch auf eine unter 2. genannte Sozialleistung haben oder hatten.

Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

5. Wo können Sie die Leistung beantragen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte:

■ persönlich im Sozialamt

Junghansstr. 2, 01277 Dresden, Beratung im Erdgeschoss
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

■ telefonisch

Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.

■ Fax an (03 51) 4 88 12 03

■ E-Mail an bildungspaket@dresden.de

■ Internet www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

■ Außenstelle Nord (Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 21

■ Außenstelle West/Mitte/Süd (Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 11

■ Außenstelle Ost (Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Juli 2019